

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Heilbronn-Franken

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Juni 2009 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufs-

bildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

§ 1 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die IHK Heilbronn-Franken errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie einem nicht stimmberechtigten sachkundigem Mitarbeiter der Kammer zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach einer Liste und in der darin aufgeführten Reihenfolge herangezogen.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
 - a) aus einem bestehenden Auszubildendenverhältnis
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Auszubildendenverhältnisses
 - c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Auszubildendenverhältnis im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Auszubildendenverhältnis unstrittig nicht mehr besteht.
- (3) Die Geschäftsstelle entscheidet über die Nichtzuständigkeit des Ausschusses.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernehmen die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses im Wechsel. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder.

§ 5 Anrufung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist die Antragsstellerin oder der Antragsteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich dem Ausschuss zur Kenntnis.

§ 6 Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsstellerin oder Antragssteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner)
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens
 - d) die Unterschrift der Antragsstellerin oder des Antragsstellers
- (2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

§ 7 Ladung und Zustellung

- (1) Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Es ist der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner anheimzustellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheins (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 8) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 8 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

- (1) Der Vorsitzende und die beisitzenden Personen können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit zu Beginn der Sitzung gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss mit der Geschäftsstelle; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken.
- (3) Liegt Befangenheit vor, ist zeitnah ein neuer Schlichtungstermin unter Berücksichtigung des Befangenheitsantrags anzusetzen.

§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet der Auszubildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

§ 12 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 14 Vergleich);
- b) Spruch des Ausschusses mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16);
- d) Säumnisspruch (§ 17);
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 15 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (3) Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 20) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 20) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen

§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

- (1) Erscheint die Antragsstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen,

IHK-BEKANNTMACHUNG

dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 18 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten in den Fällen des Nichtzustandekommens eines Spruches eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten sowie die gesetzlichen Vertreter,
 - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 20 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 15, 17) wird wirksam, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung widersprochen wird. Die Anerkennung des

Spruches kann auch im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Ausschusses erklärt werden.

- (2) Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 21 Zwangsvollstreckung

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 14) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

ausgefertigt : 17. Juni 2009

Industrie- und Handelskammer Heilbronn - Franken



Thomas Philippiak
Präsident



Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Verfahrensordnung die Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich diese Begriffe auch auf alle weiblichen Personen.

Änderungen/Ergänzungen im Gebührentarif der IHK Heilbronn-Franken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat am 21. Juli 2009 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 des IHK-Gesetzes vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsver-

fahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), folgende Änderungen/Ergänzungen im Gebührentarif der IHK Heilbronn-Franken beschlossen:

D. 1. Chemikalien-Klimaschutzverordnung

- | | Euro |
|--|-------------|
| 1. Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung | 0 bis 40 |
| 2. Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen | 40 bis 200 |
| 3. Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse | 40 bis 60 |

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24. Juli 2009 - Az.: 3-4221.2-02/53 vorstehende Änderung des Gebührentarifs genehmigt.

Der insoweit geänderte Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht; er tritt am Ersten des seiner Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Heilbronn, 28. Juli 2009



Thomas Philippiak
Präsident



Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer